

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-658/81-1988

Eisenstadt, am 4. 5. 1988

Entwurf einer Marktordnungs-
gesetz-Novelle 1988; Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
Klappe 221 Durchwahl

zu Zahl: 13.100/01-I C 7/88

BÜRGERLICHE ENTWURF	
Zl. 18	GE/9 88
Datum: 11. MAI 1988	
11. MAI 1988	

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1011 Wien

St. Stroman

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. 1:

Durch die neuerliche Verlängerung der im Art. 1 vorgesehenen - zwar zeitlich befristeten - der von den Kompetenzbestimmungen des B-VG abweichenden Zuständigkeitsregelung kommt es insgesamt zu einer Kompetenzverschiebung zuungunsten der Länder. Es ist auffallend, daß die in den Wirtschaftslenkungsgesetzen immer wiederkehrende Kompetenzregelung zugunsten des Bundes, ohne mit den Ländern in Verhandlungen einzutreten, vorgenommen wird.

Es darf daher angeregt werden, mit den Ländern in Verhandlungen zur endgültigen Lösung dieser Zuständigkeitsproblematik einzutreten.

Zu § 66

Das Marktordnungsgesetz ist zwar in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, aber im Krisenfall könnten im Rahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung auch die Länder im Wege der mittelbaren Bundesverwaltung tätig sein.

Deshalb wäre es vorteilhaft, den § 66 in der vorliegenden Gesetzesnovelle mit einem Abs. 4 zu ergänzen, worin festgehalten wird, daß die mit der Vollziehung im Wege der mittelbaren Bundesverwaltung dieses Gesetzes betrauten Landesdienststellen ebenfalls Zugriff zu den im § 66 Abs. 1 erwähnten Daten haben.

Zur Milchmarktordnung

Um nicht wieder unkontrolliert Milch zu erzeugen und später mit Steuergeldern allfällige Übermengen wiederum freikaufen zu müssen, sollte getrachtet werden, in der Novelle jeden zusätzlichen Kontingenterwerb hintanzuhalten. Es sollte folglich auch die Menge der beitragsfreien Almlieferung mit der durchschnittlichen Lieferung der letzten beiden Alpperioden begrenzt werden. Gleichzeitig sollte es für Neulieferanten keinen Kontingenterwerb geben.

Die den Erzeugerpreis beeinflussenden Bestimmungen werden im Entwurf im wesentlichen praxisbezogen beurteilt. Jedoch sollte die Bestimmung über die Futterbasis, anders als in der Novelle vorgesehen, geregelt werden. In einem angestrebten liberalen System mit Länderkontingenten kann den einzelnen Bundesländern bei unterschiedlichen klimatischen, topographischen und sozialen Gegebenheiten unmöglich ein bundesweit gerechter Flächenschlüssel und auch keine bundesweit einheitliche Futterbasis, wie im Entwurf der Fall, aufgezwungen werden. Nach ha. Meinung sollten als Futterbasis generell alle Grünland- und Feldfutterflächen zählen. Sollte entgegen der angestrebten Liberalisierung am Erzeugerbereich und trotz vorgesehener Länderkontingente ein bundeseinheitlich angestrebter Flächenbezug zustande kommen, so wäre auch kleineren Familienbetrieben der Richtmengenankauf über die Handelbarkeit zu ermöglichen. Dabei sollte der Flächenbezug auf die ersten Hektar Futterfläche großzügiger gestaltet werden: Ein Mißverhältnis besteht erst dann, wenn

die Einzelrichtmenge kleiner ist als die Hektarzahl der Futterbasis multipliziert mit 6.000 kg Milch für die ersten vier Hektar, mit 4.000 kg Milch für weitere vier Hektar, mit 3.000 kg Milch für die nächsten vier Hektar und schließlich 2.000 kg Milch für weitere vier Hektar (Summe Grünland und Futterfläche 16 ha mit 60.000 kg Richtmenge).

Die Handelbarkeit selbst sollte wie folgt ablaufen:

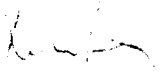
- * Einführung eines Landeskontingentes.
- * Flächenbezug auf Basis der reduzierten Landw. Nutzfläche (RLN) entweder generell oder zumindest für benachteiligte Regionen.
- * Maximale Erzeugungsmenge 6.000 kg Milch je ha RLN.
- * Teilnahme an der Handelbarkeit für Betriebe mit Einheitswerten bis S 350.000,-- (fiktiver Zuschlag S 250.000,--).
- * Handelbarkeit nur für Betriebe mit unter 60.000 besser 80.000 kg Einzelrichtmenge (ERM).
- * Aufteilung der zur Verfügung stehenden handelbaren Richtmenge einmal pro Jahr an Interessenten, die nicht mehr als 10 % ihrer ERM unterliefert und 11 Monate vom letzten Milchwirtschaftsjahr l. Qualität erzeugt haben.
- * Das Verteilungskomitee für freiwerdende Richtmengen sollte aus je einem Vertreter der Landwirtschaftskammer, des Milchwirtschaftsfonds (Landesstelle) und der Molkerei bestehen; eventuell Vergabe EDV-unterstützt.
- * Bei mehr Kaufinteressenten als handelbare Richtmengen zur Verfügung stehen, ist die maximale Verteilung für den Zukauf zu limitieren; kg Milch/Betrieb/Jahr bzw. Verteilrunde; ev. Bezugsbasis Kuhbestand.
- * Kein Kontingenterwerb für Neulieferanten.
- * Hauptbetriebszweig muß die Milchproduktion bzw. Rinderwirtschaft sein.
- * Beachtung der Bestandesobergrenzen unter Aufrechnung aller Vieheinheiten.

Die Sicherung der Finanzierung der Öko-Flächen wird begrüßt.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Gschwandtner', written below the text 'F.d.R.d.A.'

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 4. 5. 1988

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

